

Richtlinien für den Betrieb einer Waldgruppe

Eine Waldgruppe wird als alterserweiterte Gruppe geführt, in der max. 16 gleichzeitig anwesende Kinder im Alter von 3 bis 10 Jahren betreut werden können. In begründeten Ausnahmefällen können ein oder zwei Kinder bereits drei Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden. Kinder unter 3 Jahren und Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung sind doppelt zu zählen.

Der Betrieb einer Waldgruppe ist der Landesregierung von Ihrem Rechtsträger spätestens **fünf Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme** zu beantragen. (Hinweis: mit deutlich längeren Vorlaufzeiten ist zu rechnen, da zum Zeitpunkt der Antragsstellung klar sein muss, welche Nutzungsberechtigungen vorliegen. Empfehlung: Lokalausweis mit pädagogischer Aufsicht etwa ein Jahr vor der geplanten Inbetriebnahme.)

Für die Genehmigung erforderlich ist unter anderem ein Betriebskonzept (Raumkonzept, Organisationskonzept und ausführliches pädagogisches Grundkonzept).

Öffentliche Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben dem Ansuchen Einreichpläne (der Aufenthaltsräume) und Nutzungsverträge (für Waldbereiche) beizufügen.

Private Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben dem Ansuchen folgende Unterlagen beizufügen:

Einreichpläne (der Aufenthaltsräume) und Nutzungsverträge (für Waldbereiche).

Identitätsnachweise samt Staatsbürgerschaftsnachweis (z.B. Kopie vom Reisepass) vom Rechtsträger, wenn dieser eine natürliche Person ist, sonst von den zu seiner Vertretung nach außen befugten Personen.

Strafregisterbescheinigung sowie „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vom Rechtsträger, wenn dieser eine natürliche Person ist, oder sonst von den zu seiner Vertretung nach außen befugten Personen. Alternativ kann die Landesregierung zur Abfrage ermächtigt werden (Formular „Einverständniserklärung gem § 9 Abs 3 S.KBBG zur Abfrage des Strafregisters gem §§ 9 und 9a Strafregistergesetz 1968“)

Auszug aus dem Firmenbuch oder aus dem Zentralen Vereinsregister

Finanzkonzept

Erforderliche Schritte:

- Lokalausweis mit der zuständigen pädagogischen Aufsicht des Referats 2/01
- Schriftliche Nutzungsverträge mit Waldbesitzern (Beilage im online-Antrag)
- Ansprechpartner für die Waldstücke benennen, die von der Gruppe genutzt werden
- Baupolizeiliche Bewilligung für Aufenthaltsräume

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u.Sport

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

- Regelmäßige Überprüfung der Trinkwasserqualität bei einem eigenen Wasserzugang
- Verkehrskonzept für Zu- und Abfahrten (Bringen und Holen der Kinder)

Pädagogische Konzeption:

Ein ausführliches pädagogisches Grundkonzept ist erforderlich. Sofern noch keine ausgebildete Waldpädagogin/-pädagoge vorhanden ist, ist für die Konzepterstellung eine Expertin/ein Experte aus dem Bereich der Waldpädagogik im Ausmaß von mind. 20 Stunden hinzuzuziehen.

Inhalt siehe dazu Formular: *Checkliste Betriebskonzept und Pädagogische Konzeption*

Darüber hinaus erforderliche Inhalte für Waldgruppen:

- Erreichbarkeit
- Aufsichtspflicht
- Notfallplan mit Erläuterung der Risikoabwägung (Vorgehensweise bei Sturm, Starkregenereignissen,...)
- Transparente Erziehungspartnerschaft
- Transition
- Besuchspflicht
- Themen der spezifischen Altersgruppen
- Essens-Aufbewahrung bei ganztägig geführten Waldgruppen
- Müllentsorgung

Raumkonzept

- Plan des Grundstückes (die Waldfläche soll abwechslungsreich, vielfältig und ausreichend groß sein).
- Es muss ein Aufenthaltsraum (Hütte, Blockhaus, Bauwagen, Container,...) vorhanden sein, der bei widrigen Witterungsverhältnissen bzw. auch bei überraschendem Wetterumschwung genutzt werden kann.
- Eine eigene Toilette oder ein abgetrennter Bereich, der als Toilette genutzt wird, muss vorhanden sein.
- Für täglich frisches Trinkwasser und entsprechende Aufbewahrung ist zu sorgen.

Personalstand

- In Waldgruppen ist der Einsatz von Personal aufgrund der Anforderungen an die Aufsichtspflicht höher als der Mindestpersonalstand gem. S.KBBG 2019.
- Zwei Betreuungspersonen sind unbedingt erforderlich. Betreuungsschlüssel 1:8.
- Zumindest eine Fachkraft muss eine Ausbildung zum Thema „Waldpädagogik“ absolviert haben oder gerade absolvieren.

Sicherheit

- Jährliche Begehung und Sichtkontrolle bei den von den Gruppen genutzten Plätzen/Wegen im Wald durch einen Forstexperten/eine Forstexpertin. Eine Sichtkontrolle nach Stürmen, starkem Schneefall,... wird dringend empfohlen.
- Absicherung zu Seen, Bächen, Brunnen, Sumpfgebieten,...
- Regelmäßige Kontrolle von schadhafte Bäumen durch den Waldbesitzer
- Regelmäßige Sichtkontrolle durch die Waldpädagogin/den Waldpädagogen mit einer Nachweisliste
- Erstellen eines Notfallplans
- Brandschutzkonzept/Verhalten im Brandfall

- Kennzeichnung eines fixen Treffpunktes
- Erste-Hilfe-Ausrüstung muss griffbereit sein
- Leinenpflicht für Hunde in den von den Kindern genutzten Waldflächen
- Infotafel für Waldbesucher
- Empfehlung: Begehung mit einem Geologen und Stellungnahme bzw. Erstellung eines geologischen Gutachtens

Fort- und Weiterbildungen

- Laufende spezifische Fortbildungen zum Thema „Waldpädagogik“ sind nachzuweisen.
- Erste Hilfe: Regelmäßige verpflichtende Schulung aller Betreuer/innen im Zweijahresrhythmus (16 Stunden Basiskurs und Kleinkindernotfallkurs)